

## Allgemeine Auftragsbedingungen

Rechtsanwalt Mag. Hartmut Gräf, Dr. Gaisbauer-Straße 7, 4560 Kirchdorf an der Krems

### 1. Anwendungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „AAB“) gelten für sämtliche Tätigkeiten, die im Zuge eines zwischen Rechtsanwalt Mag. Hartmut Gräf (im Folgenden „Rechtsanwalt“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden „Mandat“) vorgenommen werden, insbesondere wenn es sich dabei um gerichtliche, behördliche oder außergerichtliche Vertretungsleistungen handelt. Diese Auftragsbedingungen gelten auch für die Erstellung von Rechtsgutachten, rechtlichen Stellungnahmen, das Verfassen von Verträgen oder sonstigen Beratungsleistungen welcher Art auch immer.

1.2. Diese Auftragsbedingungen gelten für alle vom Rechtsanwalt übernommenen Mandate, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Kontrahiert der Mandant üblicherweise nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblättern, so nimmt er mit Erteilung des Mandats zur Kenntnis, dass seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblätter keinesfalls anerkannt oder Vertragsbestandteil werden und dass der Rechtsanwalt ausschließlich zu den hier vorliegenden AAB in der jeweils geltenden Fassung kontrahiert.

### 2. Vollmacht und Auftrag

2.1. Gleichzeitig mit der Mandatserteilung wird dem Rechtsanwalt auch Vollmacht erteilt. Über Verlangen hat der Mandant gegenüber dem Rechtsanwalt eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen.

2.2. Die Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

2.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den für Rechtsanwälte geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Voraus betrachtet im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

2.5. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sich zur Auftrags Erfüllung hierfür geeigneter Gehilfen zu bedienen. Der Rechtsanwalt kann sich auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen. Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

2.6. Der Rechtsanwalt ist zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen auch angenommen hat.

2.7. Ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

### 3. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

3.1. Der Mandant ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt auch ohne Aufforderung sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Mandanten erteilten Informationen und von diesem vorgelegten Unterlagen, wie insbesondere der übergebenen Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern das Gegenteil nicht offenkundig ist. Der Mandant hat dem Rechtsanwalt die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen, insbesondere im Falle von rechtlichen Stellungnahmen, Gutachten und anderen rechtsberatenden Tätigkeiten auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

3.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

3.3. Während aufrechten Mandats hat der Mandant für den Rechtsanwalt erreichbar zu sein und sich bei Kontaktaufnahmeversuchen durch den Rechtsanwalt in dringenden Angelegenheiten unverzüglich, sonst innerhalb angemessener Frist

höchstens jedoch binnen drei Tagen zu melden. Sollte der Mandant nicht erreichbar sein und sich in dringenden Fällen nicht unverzüglich und sich auch sonst nicht innerhalb von höchstens drei Tagen melden, so wird der Rechtsanwalt erneut einen Kontaktaufnahmeversuch vornehmen. Für den Fall, dass auch darauf keine Reaktion von Seiten des Mandanten erfolgt, nimmt dieser zur Kenntnis, dass der Rechtsanwalt das Mandat und damit auch die Vollmacht für aufgelöst erklären kann. Es reicht aus, wenn der Rechtsanwalt diese Vollmachts-/Mandatsauflösung in einem der Korrespondenzversuche ausspricht unabhängig davon, ob dieser Korrespondenzversuch vom Mandanten tatsächlich zur Kenntnis genommen wird. Der Mandant nimmt auch zur Kenntnis, dass die durch den Rechtsanwalt vorgenommenen Kontaktaufnahmeversuche und Urgenzen an ihn verrechnet werden.

#### **4. Schutz des geistigen Eigentums des Rechtsanwaltes**

Der Mandant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrags vom Rechtsanwalt verfassten Texte, insbesondere Verträge, Gutachten, Entwürfe, Berichte und Stellungnahmen nur für die jeweiligen Auftragszwecke verwendet werden. Die Weitergabe von beruflichen Äußerungen des Rechtsanwaltes an einen Dritten, aber auch deren Modifikation, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwaltes. Eine Haftung des Rechtsanwaltes Dritten gegenüber wird in keinem Fall begründet. Der Mandant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Rechtsanwalt vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### **5. Honorar**

5.1. Durch die Beauftragung bzw. Inanspruchnahme von Leistungen verfügt der Rechtsanwalt jedenfalls immer über einen Honoraranspruch, und zwar unabhängig davon, ob allenfalls andere Personen verpflichtet sind, diese Kosten dem Mandanten zu ersetzen. Es steht im Belieben des Rechtsanwaltes, diesen Honorarersatz abzuwarten oder vom Mandanten sofort bei Fälligkeit Zahlung zu begehren. Insbesondere im Außerstreitverfahren sowie im Verwaltungsverfahren ist mit einem Kostenersatz durch allfällige Verfahrensgegner auch bei Obsiegen grundsätzlich nicht zu rechnen.

5.2. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

#### **5.3. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass bereits das Erstgespräch und die Sachverhaltsaufnahme durch den Rechtsanwalt kostenpflichtig sind.**

5.4. Festzuhalten ist, dass auch Telefongespräche und Kommunikationen unter Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel wie E-Mail und Fax die Kostenpflichtigkeit auslösen.

5.5. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, fällige Honorarforderungen einschließlich Gebühren- und Auslagenersatz mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren. Auf das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwaltes (§ 19a RAO) wird verwiesen.

**5.6. Soweit dem nicht zwingende Bestimmungen oder besondere Vereinbarungen entgegenstehen, erfolgt die Honorierung von Leistungen nach freiem Ermessen des Rechtsanwaltes entweder auf Basis von Stundensätzen, nach den Ansätzen des Notariatstarifs, Rechtsanwaltstarifs oder der Allgemeinen Honorarkriterien. Mangels besonderer Vereinbarung oder soweit dem nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen, kann vom Rechtsanwalt anstelle der Heranziehung des Einheitssatzes nach Einzelleistungen abgerechnet werden.**

**Der Stundensatz beträgt derzeit € 250,00 plus Ust, außer es wird ausdrücklich schriftlich ein anderer Stundensatz vereinbart.**

5.7. Auch bei Anwendung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Gegner, insbesondere im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung, fast immer nur ein nach dem RATG zu bemessender Kostenbetrag zuzüglich Einheitssatz erstritten werden kann.

5.8. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

**5.9. Mit dem für gerichtliche Verfahren vorgesehenen Einheitssatz wird lediglich ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben des Rechtsanwaltes an den Prozessgegner abgegolten, nicht allerdings eine darüber hinausgehende außergerichtliche Korrespondenz oder andere außergerichtliche Leistungen des Rechtsanwaltes. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass ihm die Kosten, welche mit der über das Aufforderungsschreiben hinausgehenden Korrespondenz oder anwaltlichen außergerichtlichen Leistung verbunden sind, verrechnet werden, zumal diese Kosten in der Regel weder gegenüber der Rechtsschutzversicherung noch gegenüber dem Prozessgegner geltend gemacht werden können.**

5.10. Herangezogen werden die zur Zeit der Leistungserstellung geltenden Tarife. Ein allfällig vereinbartes Stundenhonorar ist von den Vertragsparteien jährlich an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Jedenfalls ist der Rechtsanwalt zur Anpassung im Umfang der Veränderung des Verbraucherpreisindex berechtigt.

5.11. Wurde betreffend die Honorierung des Rechtsanwaltes das Stundenhonorar zur Anwendung gebracht, so werden neben sämtlichen Tätigkeiten des Rechtsanwaltes auch Fahrt-, Warte- und Wegzeiten zu dem vereinbarten Stundensatz verrechnet. Es werden angefangene ganze Stunden pro Tag verrechnet.

5.12. Der Rechtsanwalt hat neben seiner Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner tatsächlichen Auslagen, darunter Ersatz der Reisekosten, des Verpflegungs- und Nächtigungsaufwandes, sowie Ersatz allfälliger Gerichts-, Eingabe- und Eintragungsgebühren, sowie auf Entlohnung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14 ff AHK. Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB zugekaufte Fremdleistungen) können dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

5.13. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Vorschüsse auf das Honorar in angemessener Höhe zu verlangen. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber einmal im Monat berechtigt, Honorarnoten zu legen.

5.14. Ist der Mandant Unternehmer und widerspricht er einer ihm übermittelten Honorarnote nicht binnen 14 Tagen (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) schriftlich, so gilt die Honorarnote jedenfalls als genehmigt.

5.15. Allfällige Rabatte und/oder Pauschalvereinbarungen gelten nur bei fristgerechter Bezahlung.

5.16. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinsatz zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

5.17. Der Mandant ist keinesfalls berechtigt, die dem Rechtsanwalt zustehenden Vergütungen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung eigener Forderungen des Mandanten gegen Forderungen des Rechtsanwalts ist unzulässig.

5.18. Im Falle der Kündigung des Mandats hat der Rechtsanwalt jedenfalls Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

5.19. Mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften solidarisch für das Honorar des Rechtsanwaltes.

## **6. Rechtsschutzversicherung**

6.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er diese zusammen mit der Polizzenummer dem Rechtsanwalt unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen.

6.2. Eine Deckungsanfrage an die Rechtsschutzversicherung wird vom Rechtsanwalt nur erstattet, wenn er dazu vom Mandanten gesondert beauftragt wurde. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass auch die von ihm beauftragte Rechtsschutzdeckungsanfrage kostenpflichtig ist. Insbesondere in dem Fall, dass die Rechtsschutzversicherung die Kostenübernahme ablehnt, werden die durch die Deckungsanfrage verursachten Kosten des Rechtsanwaltes dem Mandanten verrechnet.

6.3. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Leistungen, welche von der Rechtsschutzversicherung an den Rechtsanwalt erbracht werden, häufig hinter dem Honoraranspruch des Rechtsanwaltes zurückbleiben. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwalts anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Rechtsanwalt ist vielmehr berechtigt, die Differenz zu seinem Honoraranspruch dem Mandanten in Rechnung zu stellen.

6.4. Insbesondere die in Rechtsschutzversicherungsverträgen häufig enthaltene Beratungskostenpauschale entspricht regelmäßig nur einem Bruchteil des Honoraranspruchs für Rechtsberatungen. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eine allenfalls von der Rechtsschutzversicherung geleistete Beratungskostenpauschale vom Honoraranspruch in Abzug gebracht und die Differenz zum Honoraranspruch dem Mandanten in Rechnung gestellt wird.

## **7. Haftung, Gewährleistung**

7.1. Der Rechtsanwalt haftet außer für Personenschäden des Mandanten nur für Schäden, die von ihm oder von einer Person, für die er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Ausgeschlossen ist jedenfalls jede Haftung für entgangenen Gewinn und erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse.

7.2. Die Haftung des Rechtsanwaltes gemäß Punkt 7.1. ist für jeden einzelnen Schadensfall der Höhe nach mit der Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung des Rechtsanwaltes begrenzt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 RAO idgF genannten Versicherungssumme.

7.3. Telefonisch und mündlich erteilte Auskünfte können nur haftungsbegründend sein, wenn diese schriftlich durch den Rechtsanwalt bestätigt wurden.

7.4. Der Schadenersatzanspruch ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen eines Jahres, nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, gerichtlich geltend zu machen. Das Klagerecht erlischt jedenfalls, wenn die Ansprüche nicht spätestens drei Jahre ab Eintritt eines (Primär)Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.

7.5. Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung müssen – bei sonstigem Anspruchsverlust – ebenfalls binnen eines Jahres, gerechnet ab vollständiger Erbringung der Leistung durch den Rechtsanwalt, gerichtlich geltend gemacht werden. Die Anwendung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

7.6. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten z.B. Subauftragnehmers, durchgeführt, haftet der Rechtsanwalt nur für grobes Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten, die im Namen des Mandanten oder Rechtsanwaltes die Vertretung und/oder Beratung oder dgl. außerhalb Österreichs vornehmen, kann keine Haftung übernommen werden.

7.7. Eine Haftung des Rechtsanwaltes für die Beurteilung von Sachverhalten nach ausländischem Recht wird ausgeschlossen.

## **8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz**

8.1. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Mandanten bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und seine Mitarbeiter dazu zu verpflichten, es sei denn, dass der Mandant ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Pflichten entgegenstehen. Weiters ist der Rechtsanwalt jedenfalls von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüche auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist.

8.2. Der Rechtsanwalt darf Akteninhalte, vom Mandanten übergebene Unterlagen, usw. nur mit Einwilligung des Mandanten an Dritte weitergeben, es sei denn, es bestehen gesetzliche Verpflichtungen zur Offenlegung oder die übergebenen Unterlagen wurden zum Zwecke der Weiterleitung oder zur Vorlage bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden übergeben oder eine Offenlegung ist zur Verfolgung der Abwehr von Ansprüchen im Sinne des Punktes 8.1. erforderlich. Wird der Rechtsanwalt als gemeinsamer Vertragsverfasser oder sonst für mehrere Mandanten in Bezug auf eine Rechtssache mit deren Wissen und Einverständnis tätig, gilt die Einwilligung zur entsprechenden Information aller Mandanten bzw. Vertragspartner und zur Aushändigung von Schriftstücken als erteilt.

8.3. Der Rechtsanwalt ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mandats zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Rechtsanwalt verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.

## **9. Beendigung des Mandats**

9.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

9.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht bzw. wenn die weitere Vertretung des Mandanten dem Rechtsanwalt nicht mehr zumutbar ist.

## **10. Herausgabepflicht**

10.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Mandats auf Verlangen dem Mandanten die Urkunden im Original zurückzustellen, sofern das Honorar und sämtliche Barauslagen des Rechtsanwaltes zur Gänze bezahlt sind. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

10.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind diese zum einen vom Mandanten konkret und einzeln zu bezeichnen (dem pauschalen Verlangen, den gesamten Akt zur Verfügung zu stellen, kann nicht Folge geleistet werden) und zum anderen die dadurch anerlaufenen Kosten (Zeitaufwand zzgl Barauslagen) vom Mandanten zu tragen.

10.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 10.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht ausdrücklich zu.

## **11. Rechtswahl und Gerichtsstand**

11.1. Die AAB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischen Recht.

11.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die AAB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwalts (derzeit 4560 Kirchdorf an der Krems) vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

12.2. Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei der Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.

12.3. Schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

12.4. Der Mandant wird es unterlassen, dem Rechtsanwalt zeitkritische oder dringende Informationen ausschließlich via E-Mail, Fax oder SMS zu übermitteln, bzw. auf die Sprachbox des Rechtsanwaltes zu sprechen. Per E-Mail, Fax, Sprachbox oder SMS übermittelte Informationen gelten dem Rechtsanwalt erst dann als zugegangen, wenn der entsprechende Empfänger die Sprach-Nachricht abhört oder die E-Mail, Fax-Nachricht bzw. SMS liest. Der Rechtsanwalt übernimmt keine Haftung für eine Fristversäumnis, die aus verspäteter Kenntnisnahme infolge Verwendung von E-Mail, Fax, SMS oder Sprachbox erfolgt.

12.5. Der Mandant verzichtet auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte, ebenso auf das Recht zur Anfechtung und Anpassung wegen Irrtums, sowie anfänglichen Fehlens bzw. nachträglichen Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

12.6. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch die AAB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommenden Regelung zu ersetzen.

12.7. Sind auf das Mandat zwingend die Bestimmungen des KSchG anwendbar, so kommen einzelne Regelungen dieser AAB nur soweit zur Anwendung, als die zwingenden Bestimmungen des KSchG nichts anderes vorsehen.